

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	36 (1963)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Von Monat zu Monat : die militärische Befehlsgewalt und ihre Grenzen
<b>Autor:</b>	Kurz, H.R.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517602">https://doi.org/10.5169/seals-517602</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## VON MONAT ZU MONAT

### Die militärische Befehlsgewalt und ihre Grenzen

Verschiedene Vorfälle, die sich in der jüngsten Zeit in der Armee ereigneten, haben wieder einmal nach der Frage gerufen, welches der *Inhalt* und namentlich die *Grenzen der militärischen Befehlsgewalt* sind. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Denn dabei muss ein Ausgleich zwischen Rechtsgütern sehr verschiedener Art gefunden werden, die uns beide, jede in ihrer Art, bedeutsam sein müssen: zwischen der Forderung nach der jederzeitigen, vollen Bereitschaft des militärischen Instruments auf der einen Seite, und dem Streben nach grösstmöglicher Wahrung der Freiheitsrechte des einzelnen Angehörigen der Armee anderseits. Im *Ausgleich zwischen diesen beiden widerstreitenden Bedürfnissen*, die beide ihre volle Berechtigung haben, hat das Problem bei uns eine Lösung gefunden, die im folgenden etwas näher betrachtet werden soll.

Für den Soldaten bedarf es keiner näheren Begründung, dass eine Armee nur dann die zur Erfüllung ihrer besondern Aufgaben notwendige Einsatzbereitschaft erreichen kann, wenn sie auf einer klaren hierarchischen Gliederung und einer einwandfreien Kommandoordnung aufgebaut ist, und wenn darin straffe militärische Disziplin und Gehorsam durch Tradition, Erziehung und nötigenfalls durch Zwang sichergestellt sind. Es liegt in der Natur der besondern Zielsetzung, unter der jede Armee steht, dass sie an ihre Angehörigen Anforderungen stellen muss, wie sie in dieser kompromisslosen Form keine andere staatliche Einrichtung vom Bürger zu verlangen genötigt ist. Disziplin und Gehorsam sind die Grundlagen jedes Heeres, wo sie fehlen, wird die Armee früher oder später versagen. Vor diesen militärischen Notwendigkeiten müssen die individuellen Rechte des Einzelnen zurücktreten. Diese Beschränkung mag dort stärker empfunden werden, wo der Staat seinen Bürgern grosse Freiheitsrechte gewährt, als in jenem Staat, der ihnen nur geringe Rechte zuerkennt. Aber kein Heer kann auf die Staatsform und auf das Mass der Rechte, das seine Bürger geniessen, Rücksicht nehmen; auch die Armee eines demokratischen Staates muss von ihren Angehörigen vorbehaltlose Einordnung und straffen Gehorsam verlangen, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen will. Unser Volk hat für diese militärische Notwendigkeit ein feines Empfinden. Es lehnt jede falsche «Demokratisierung» und jedes Vernachlässigen von Zucht und Ordnung in der Armee entschieden ab. Aber ebenso empfindlich reagiert es auf die Entartung der Disziplin und auf den Missbrauch von Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht. Die Armee muss sich deshalb stets bemühen, den *gerechten Ausgleich* zu finden und ihn einzuhalten.

Durch die gesetzlich festgelegte *Kommandoordnung* wird die *Befehlsgewalt* der militärischen Vorgesetzten begründet, aus der die *Gehorsamspflicht* der Untergebenen erwächst. Unser Dienstreglement (DR) hält in seiner hiefür grundlegenden Ziff. 50 ausdrücklich fest, dass jeder Untergebene dem Vorgesetzten gegenüber zum *Gehorsam verpflichtet* ist. Dieselbe Umschreibung der Gehorsamspflicht aller Untergebenen ist auch in Abs. II/2 der *Dienstartikel*, und in Abs. IV der *Kriegsartikel* unserer Armee enthalten. Der Untergebene hat jeden ihm erteilten Befehl so gut und so rasch als möglich auszuführen; dabei fällt, wie das DR feststellt, die persönliche Meinung des Untergebenen nicht in Betracht. Trotz dieser sehr absoluten Umschreibung der Gehorsamspflicht, wonach «jeder erhaltene Befehl» auszuführen ist, verlangt unser DR vom Untergebenen keinen «blindem Gehorsam». Der bedenkenlose, unbeschränkte «Kadavergehorsam» ausländischer Prägung hat in unserer Armee keinen Platz. Vielmehr stehen bei uns der Gehorsamspflicht des militärischen Untergebenen eine ganze Reihe von bedeutsamen *Einschränkungen* entgegen.

1. Eine erste, eigentlich selbstverständliche Voraussetzung, die begrifflich nicht als Beschränkung der Befehlsgewalt zu bewerten ist, die aber praktisch von Bedeutung werden kann, liegt darin, dass derjenige, der einen Befehl erteilt, dazu überhaupt *zuständig* ist. Hier können sich Schwierigkeiten einmal daraus ergeben, dass militärischer Grad und Kommandobefugnis bei uns nicht immer übereinstimmen: nicht jeder «Höhere» ist auch der «Vorgesetzte» des Befehlsempfängers und deshalb mit Befehlsgewalt ausgestattet (DR Ziff. 16); dies wird von beiden Seiten bisweilen übersehen. Denkbar sind aber auch weniger nahe liegende Anmassungen der Befehlsgewalt durch gänzlich Unberechtigte. Die von Personen, denen die Befehlsgewalt fehlt, erteilten Befehle, sind *formell rechtswidrig*, und verpflichten deshalb den Empfänger nicht — auch wenn sie unter Umständen sachlich durchaus richtig und zweckmäßig und der Lage angemessen sein mögen. Der unberechtigt Befehlende kann wegen *Befehlsanmassung* bestraft werden (MStG Art. 69).
2. Eine wichtige Einschränkung besteht in unserem Militärrecht darin, dass die Befehlsgewalt des Vorgesetzten auf *rein dienstliche Angelegenheiten* beschränkt ist. Unser Militärsstrafrecht stellt (Art. 61 MStG) bei der Umschreibung des *Ungehorsamstatbestandes* darauf ab, ob ein Befehl, dem der Untergebene nicht gehorcht hat, «in Dienstsachen» erteilt worden sei; Art. 18 MStG spricht, wo er dieselbe Voraussetzung umschreibt, von einem «dienstlichen Befehl». Diese eindeutige Einschränkung des Militärsstrafgesetzes fehlt allerdings im DR, das deutlich von «jedem Befehl» spricht. Aus der abweichenden Formulierung des DR ist leider da und dort die irre Auffassung entstanden, das DR stehe auf dem Boden einer absoluten und schrankenlosen Gehorsamspflicht, was jedoch schon darum nicht zutreffen kann, weil die auf der Gesetzesstufe stehende Regelung des Art. 61 MStG dem blosen Reglementstext auf alle Fälle vorgeht. Ausserdem stünde eine solche Ansicht auch im Widerspruch zu der traditionellen schweizerischen Rechtsauffassung. Es mag übrigens an dieser Stelle von Interesse sein, festzustellen, dass das DR von 1933 in dieser Hinsicht noch kategorischer war als der heutige Reglementstext, indem es in der damaligen Ziff. 35 vom Untergebenen sogar den «*unbedingten*» Gehorsam verlangte. Anlässlich der Revision von 1954 ist diese Bestimmung dadurch gemildert worden, dass in der heutigen Ziff. 50, sowie in den Dienst- und Kriegsartikeln nur noch der Gehorsam verlangt wird.

Gemäss Art. 61 MStG muss sich somit ein Befehl, damit er *materiell rechtskräftig* ist, auf einen *rein dienstlichen Gegenstand* beziehen. Im allgemeinen bereitet die Festlegung des Begriffs des «*Befehls in Dienstsachen*» keine besonderen Schwierigkeiten. Solche treten lediglich bei den Grenzfällen auf, in denen man sich in guten Treuen fragen kann, ob der Befehl durch ein genügendes militärisches Interesse gerechtfertigt ist, oder ob damit der militärische Befehlsbereich verlassen und in die private Sphäre des Untergebenen eingegriffen wird. Einige in der letzten Zeit praktisch gewordene Fälle, die sich beliebig vermehren liessen, mögen die Probleme zeigen, die sich hier stellen. Ist der einer Truppe erteilte Befehl, wöchentlich zum Coiffeur zu gehen, oder das an einen Bartträger gerichtete Ansinnen, seinen Gesichtsschmuck zu entfernen, noch ein dienstlicher Befehl? Wie verhält es sich mit dem auf Grund der militärischen Befehlsgewalt erteilten Befehl, sich einer prophylaktischen Zwangsimpfung zu unterziehen? (die nach der heutigen Seuchengesetzgebung vom Bund nur beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen obligatorisch erklärt werden kann). Kann ein militärischer Kommandant — auch dieser Fall ist unlängst aktuell geworden — seinen Untergebenen verbieten, ihre privaten Motorfahrzeuge in der WK-Truppenunterkunft zu stationieren? Für alle diese Fälle kann *kaum eine generelle Regel* aufgestellt werden. Sie müssen je nach den Bedürfnissen des Einzelfalles, in gegenseitiger Abwägung der berührten Interessen beurteilt werden. In einem grundlegenden Entscheid vom Jahre 1952 hat sich das *Militärkassationsgericht* zu dieser Frage ausgesprochen. Damals ging es um die Frage, ob das von einem Einheitskommandanten in einer Rekrutenschule, im Bestreben, Diebstähle zu verhindern, erlassene Verbot des gegenseitigen Borgens von Geld unter den Rekruten, als «*Befehl in Dienstsachen*» zu bewerten sei. Das Gericht verneinte diese Frage aus folgenden Überlegungen:

«Durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt, wie z. B. das Heer, wird nach rechtsstaatlicher Auffassung die Privatsphäre nicht aufgehoben, sondern nur soweit eingeschränkt, als es der Zweck der Anstalt erfordert. Das muss bekanntlich in den Kleinstaaten gelten, die ja nach einem bekannten Wort Jacob Burckhardt's nur dann ihre Unabhängigkeit bewahren können, wenn sie ihren Staatsangehörigen grösstmögliche Freiheit gewähren, vor allem aber in der Schweiz; wo die bürgerliche Freiheit seit alters besonders wachsam gehütet wird. Deshalb richtet sich die Strafandrohung des Art. 61 des MStG ausdrücklich nur gegen Ungehorsam gegenüber einem Befehl ,in Dienstsachen'.

Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern (Art. 195 MO). Zur Erreichung dieses Zweckes bedarf es vor allem der Disziplin, d. h. der vollen körperlichen und geistigen Hingabe des Wehrmannes an seine militärischen Pflichten. Daher sind Verbote, die eine Störung oder unmittelbare Gefährdung dieser Hingabe verhindern sollen, sicherlich Befehle in ‚Dienstsachen'. Dadurch, dass Rekruten einander im Ausgang oder Urlaub aus Kameradschaftlichkeit geringfügige Darlehen gewähren, um einander aus einer vorübergehenden Geldverlegenheit zu helfen, kann nun aber die Hingabe der Rekruten an ihre militärischen Pflichten unmöglich gestört oder gefährdet werden. Die bloss entfernte Möglichkeit, dass zwischen Darleihner und Bürger Misschelligkeiten entstehen könnten oder dass ein Bürger, um sich die Mittel zur Rückzahlung des Darlehens zu verschaffen, ein Vermögensvergehen verüben könnte, rechtfertigt ein generelles Darlehensverbot selbst dann nicht, wenn

der Eintritt einer solchen Folge tatsächlich die Mannszucht beeinträchtigen würde, was aber in der Regel nicht der Fall sein wird.

Betraf somit das in Frage stehende Darlehensverbot eine Privatsache, so dass es kein Befehl in ‚Dienstsachen‘ war, kann in seiner Missachtung nicht ein Ungehorsam im Sinne von Art. 61 MStG erblickt werden».

Befehle, die den sinnvollen Zusammenhang mit der militärischen Notwendigkeit verloren haben, und die darum nicht als dienstliche Befehle gelten können, sind konsequenterweise für den Untergebenen *nicht verbindlich*; ihre Missachtung stellt nicht einen Ungehorsam dar. — Auch hier stellt das Militärstrafrecht einen *Schutz des Untergebenen* auf, indem MStG Art. 66 denjenigen, der die ihm zustehende Befehlsgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder Begehren missbraucht, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, wegen «*Missbrauch der Befehlsgewalt*» mit Gefängnis bedroht.

3. Bedeutsam ist die vom Militärstrafrecht aufgestellte Beschränkung der Gehorsamspflicht dort, wo mit der Ausführung eines Befehls ein *Verbrechen oder Vergehen begangen* würde. Unter dem Marginale «Handeln auf Befehl» erklärt Art. 18 MStG den Untergebenen als strafbar, der in Befolgung des dienstlichen Befehls eines Vorgesetzten an einem Verbrechen oder Vergehen mitwirkt, sofern er sich der Unrechtmässigkeit seines Handelns bewusst war. Dieselbe Vorschrift wird auch von Ziff. 50 DR festgehalten, wenn es als «einzige und seltene Ausnahme» von der Gehorsamspflicht den Fall anführt, in dem ein Befehl «die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens fordert». Der überaus heiklen Lage, in der sich unter Umständen der Untergebene gegenüber seinem Vorgesetzten befindet, trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass es den Richter ausdrücklich anweist gegebenenfalls entweder die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, oder von einer Bestrafung überhaupt Umgang zu nehmen. Der Fall des «Handelns auf Befehl», dem lange Zeit eine vornehmlich theoretische Bedeutung zukam, und der in der Literatur ein weit über seine Tragweite hinausreichendes Interesse fand, hat im letzten Krieg plötzlich eine ausserordentliche praktische Bedeutung erlangt; es sei an die zahlreichen Kriegsverbrecherprozesse erinnert (z. B. in jüngster Zeit den Fall Leibbrand), in denen die Berufung auf einen erhaltenen Befehl zur üblichen Rechtfertigung der Beschuldigten gehörte. Unser Recht lässt diese Entschuldigung nicht zu; wo eine strafbare Handlung befohlen wird, lehnt unser Militärrecht den bedingungslosen Gehorsam entschieden ab, ohne jedoch dem Untergebenen eine besondere Prüfungspflicht aufzuerlegen, der er in den meisten Fällen doch nicht gerecht zu werden vermöchte. Wo der Untergebene jedoch tatsächlich gewusst hat, dass seine Ausführung des Befehls zu einem Verbrechen oder Vergehen führen würde, macht er sich durch seinen Gehorsam strafbar. Ein solcher Befehl ist — trotzdem das MStG von einem «dienstlichen Befehl» spricht — für den Untergebenen *unverbindlich*; er muss seine Ausführung verweigern, wenn er sich nicht der Bestrafung aussetzen will.

4. In Ziff. 51 DR ist schliesslich noch der Fall geregelt, in welchem der Untergebene einen Befehl erhält, der *im Widerspruch steht zu ihm bekannten allgemeinen Dienstvorschriften*. Unter diesen Umständen hat der Untergebene den Vorgesetzten auf die Sachlage *aufmerksam zu machen*; beharrt dieser auf der Ausführung des Befehls, so trägt er dafür die Verantwortung. Diese Bestimmung hat schon hin und wieder Anlass zu Meinungsverschiedenheiten gegeben. Sie darf wohl kaum so ausgelegt werden, dass der

Untergebene damit, dass er auf die Unzulässigkeit des Befehls aufmerksam gemacht hat, in jedem Fall seine Pflicht getan habe, und nun den Befehl ausführen dürfe, ohne dadurch straffällig zu werden. Dies mag vielleicht dort zutreffen, wo ein Befehl im Widerspruch steht zu Dienstvorschriften von untergeordneter Bedeutung, die durch die Autorität des DR gedeckt sind. Es ist jedoch sehr fraglich, ob zum Beispiel die auf der Gesetzesstufe stehende Bestimmung des Art. 72 MStG, welche die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften unter Strafe stellt, durch das DR als blosses Reglement generell ausser Kraft gesetzt werden kann für den Fall, dass der Untergebene die in Ziff. 51 DR verlangte Warnung des Vorgesetzten ausgesprochen hat. Zwar wird das Demonstrieren des Untergebenen gegen den Befehl vom Richter bei der Strafzumessung angemessen berücksichtigt werden; ob es aber als genereller Strafausschliessungsgrund gelten kann, erscheint doch eher als fraglich. Der klassische Anwendungsfall von Ziff. 51 DR dürfte in der Praxis dort liegen, wo ein Vorgesetzter den Untergebenen zu irgendwelchen Verstössen gegen die Verkehrsvorschriften, z. B. zur Überschreitung der Geschwindigkeitsbeschränkungen, veranlasst. Der Untergebene, der solchen Begehren nachgibt, ist wohl kaum dadurch voll gedeckt, dass er dem Vorgesetzten vorher die Vorschriften in Erinnerung gerufen hat, und zwar auch dann nicht, wenn durch seine Fahrweise keine Gefährdung des Verkehrs bewirkt wird. Die umstrittene Bedeutung von Ziff. 51 DR und deren unklare, ja widersprüchliche Stellung zu Art. 18 MStG bzw. Ziff. 50 DR lässt die Frage auftreten, ob diese Ziffer im Zug der im Gang befindlichen Revision des DR nicht gestrichen werden sollte.

Schliesslich ist hier noch festzuhalten, dass dienstliche Befehle, bei deren befehlsgemässer Ausführung Leben und Gesundheit des Untergebenen gefährdet werden, an sich nicht rechtswidrig sind, und grundsätzlich ausgeführt werden müssen. Das Korrektiv solcher gefährdender Befehle liegt im *Schutz*, den das MStG in Art. 70 dem Untergebenen gewährt, indem es den Vorgesetzten wegen «*Gefährdung eines Untergebenen*» mit Strafe bedroht. Ausserdem hat der Untergebene jederzeit die Möglichkeit, gegen den fehlbaren Vorgesetzten *Beschwerde* zu führen. Allerdings werden diese Schutzmassnahmen meist erst hinterher wirksam; der Befehl als solcher ist trotz der damit verbundenen Gefahren für den Untergebenen verbindlich, seine Erfüllung darf nicht unter Hinweis auf die Gefährdung verweigert werden.

Ähnlich wie bei der Gefährdung von Leib und Leben verhält es sich mit Befehlen in Dienstsachen, welche die Persönlichkeit des Untergebenen missachten und sein *Ehrgefühl verletzen*. Auch die als schikanös empfundenen Befehle sind nicht unverbindlich und müssen ausgeführt werden — aber das Recht des Untergebenen, sich mittels *Beschwerde* gegen die unkorrekte Behandlung zur Wehr zu setzen, ist auch hier gewährleistet.

*Kurz*